

stehen. Jede von diesen Meinungen hat ihre Vertretung. Ich nehme auch für diese Ansicht in Anspruch, daß sie theoretisch nicht unbegründet sei. Der Herr Vorredner hat ferner gesagt, durch diesen Schulgesetzentwurf wird der Kirche eine sehr bedeutende Macht verliehen und diese Macht sei in ihren Händen gefährlich, für die Kirche selbst gefährlich; es werde ihr die Macht des Schulzwanges verliehen. Ich muß den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß dieser Entwurf der Kirche einen sehr erheblichen Theil ihres bisherigen Einflusses auf die Schule entzieht, daß der Grundgedanke des Entwurfs der ist, die Schule als eine Staatsanstalt zu constituiren und durchaus dem Staate unterzuordnen; ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Organe, deren sich der Staat bedient, lediglich Organe des Staates sind, die Bezirksschulinspektoren, welche auf alle Schulen ohne Unterschied zu wirken haben, sowohl, als die Schulinspektoren. Selbst wenn Schulinspektoren Geistliche sind, so sind sie in dieser Function nicht Mandatäre der Kirche, sondern Mandatäre des Staates, der sich allerdings vorbehalten wird, ihre Tauglichkeit zu prüfen und das Mandat nach Umständen zurückzuziehen, wie jedes Mandat, was im Namen des Staates ausgeführt wird. Das ist Alles, verehrte Herren, was ich vorläufig in dieser Angelegenheit zu bemerken habe; ich behalte mir aber vor, bei den einzelnen Artikeln, wenn wieder auf diese allgemeinen Grundlagen zurückgekommen werden sollte, von Neuem die Rechtfertigung des Entwurfs zu versuchen.

(Mehrfaches Bravo!)

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Herr Bürgermeistermeister Dr. Koch!

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Nur wenige Worte zur Erwiderung auf Das, was der Herr Staatsminister mir entgegengehalten hat. Er berief sich darauf, daß die Inconsequenz, welche ich in dem Entwurfe gefunden habe, durch die Humanität und im Interesse des confessionellen Friedens geboten sei. Dagegen möchte ich an ihn die Frage richten, ob es nicht consequenter gewesen wäre, wenn man hier einen sehr kleinen Schritt weiter gegangen wäre und dem nur 1½ Procent betragenden, der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehörenden Theile der Bevölkerung nicht den Schulzwang auferlegt hätte, den § 6 des Gesetzentwurfs vorschreibt. Meine Herren! Ich glaube, wenn es die Humanität gebietet, daß einem Theile der confessionellen Minderheit gestattet wird, die Schulen der Mehrheit zu besuchen, dann dieselben Humanitätsrück-sichten obwalten müssen für jeden dieser Minderheit Angehörigen, selbst da, wo Minderheitsschulen bestehen.

Weiter hat der Herr Staatsminister darauf hingewiesen, daß, wenn zur Zeit auch zugegeben werden könne, daß die Minderheitsschulen in ihren Leistungen hinter den Mehrheitschulen zurückstehen, doch der Entwurf bestimmte Vorschriften enthalte, daß künftig überall der gleiche Maß-

stab an sämtliche Schulen, der Mehrheit wie der Minderheit, angelegt werden solle. Das ist richtig. Der Entwurf hat diese Absicht. Aber selbst mit den Bestimmungen des Entwurfs wird diese Absicht niemals erreicht werden können, schon aus dem Grunde, weil der Minderheit nicht die materiellen Mittel zu Gebote stehen, welche der Mehrheit es möglich machen, ihre Schulanstalten in einer anderen lebenskräftigeren Weise zu organisiren, als die Minderheit. Nun wird man darauf einhalten: wo die Mittel hierzu fehlen, wird der Staat das Seinige dazu beitragen. Meine Herren! Vor dieser Staatshilfe möchte ich warnen, ich möchte bitten, mit dieser so vorsichtig wie möglich zu sein. Aber selbst wo sie gewährt wird, wird die Staatshilfe das nicht zu ersetzen vermögen, was die Mehrheit in sich selbst hat.

Was ich bereits vorhin erwähnte, ist eingetroffen. Bezüglich der Gymnasien und Realschulen ist mir eingehalten worden, daß seien keine Volksschulen, während das Gesetz nur von Volksschulen redet. Diesen Einwand habe ich vorausgesehen und doch widerlegt er mich nicht. Meine Herren, wenn die Befürchtungen, die im Bericht niedergelegt worden sind, sich in der Volksschule bemerkbar machen, dann müssen sie auch bemerkbar werden in Realschulen, wie in Gymnasien. Ich gebe zu, daß die Gymnasien und Realschulen eine selbständige Organisation haben; aber daraus folgt noch nicht, daß die Befürchtungen, die der Bericht darstellt, in ihnen nicht eben so sichtbar werden müßten, wie in den Volksschulen. Meine Herren! Wenn weiter gesagt worden ist, daß der Religionsunterricht für das Kindesalter nicht entbehrt werden könne, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Man würde dem Lehrer das bedeutsamste Erziehungsmittel entziehen, wenn man ihm den Religionsunterricht entziehen wollte. Wenn man aber anerkennt, daß für die Erziehung des Kindes der nur für die Angehörigen einer Confession ertheilte Religionsunterricht nicht zu entbehren sei, dann verstehe ich nicht, wie man es rechtfertigen will, die Kinder in den höheren Schulanstalten in dieser Hinsicht anders zu behandeln, als die Kinder in den Volksschulen. Das früheste Kindesalter, bei dem hauptsächlich auf Herz und Gemüth zu wirken ist, kann den nicht confessionellen Religionsunterricht weit eher vertragen, als das im Alter weiter vorgeschrittene Kind, dessen Verstande auch die positiven Glaubenssätze der betreffenden Confession zugeführt werden müssen. Hiernach wird nicht geleugnet werden können, daß den nichtconfirmirten Kindern in den Gymnasien und Realschulen, und namentlich in den Realschulen, weil in diesen das jüngere Alter das bei weitem vorwiegende ist, wie ich es Ihnen vorhin mit Zahlen dargelegt habe, bezüglich des Religionsunterrichts mindestens dieselbe Fürsorge gewidmet werden müsse, als in den Volksschulen. Anstatt dessen thut die Gesetzgebung das Gegentheil, sie trägt kein Bedenken, Das, was sie in letzteren der Jugendbildung für